



AMTSBLATT

DER STADT BAD MÜNSTEREIFEL

52. Jahrgang | Nummer 25 | 21.06.2024

Herausgeber des Amtsblattes und für den Inhalt verantwortlich ist die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253-505-0). Der „RUNDBLICK BAD MÜNSTEREIFEL“ mit dem Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 100 Euro, Einzelheft 2 Euro), bezogen werden. Anfordern können Sie dies unter amtsblatt@bad-muenstereifel.de. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Stadtverwaltung, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Dort können auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten die Depotstellen erfragt werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 11. März 2024, Az.: 35.22-2024-0024677 FNP/38 die vom Rat in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die von der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche wird aktuell als Hundeübungsgelände genutzt. Im Wesentlichen betrifft diese das Flurstück Gemarkung Mutscheid, Flur 13, Flurstück 105, mit einer Gesamtgröße von rund 8.000 m², westlich des Ortsteils Odesheim. Das Gebiet stellt sich etwa zu einem Drittel im Westen der Fläche als Wiesenfläche (Übungsplatz) und östlich angrenzend zu zwei Dritteln als Waldfläche dar.

Die im Außenbereich gemäß § 35 BauGB gelegene Fläche war im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münstereifel bislang als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Fläche für Wald dargestellt. Im Rahmen dieser 34. Änderung wird der bereits seit vielen Jahrzehnten als Hundeübungsgelände genutzte Bereich mit einer Größe von ca. 2.400 m² im Flächennutzungsplan künftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsgelände“, mit einer maximal überbaubaren Fläche von 70 m², dargestellt. Die verbleibenden Flächen werden entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als „Fläche für Wald“ dargestellt.

Die genaue Lage und der räumliche Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Münstereifel

Marktstraße 11,

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26

während der allgemeinen Dienststunden

montags - freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen, die Gegenstand der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sind, sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münstereifel unter www.bad-muenstereifel.de im Bereich „Rathaus & Service -> Rathaus & Bürgerinformation -> Bauen & Planen -> Bauleitplanung“, Link:

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/rechtskraeftige-bauleitplaene/>

hier unter „Flächennutzungsplan/-änderungen“

und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

HINWEISE

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;

die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

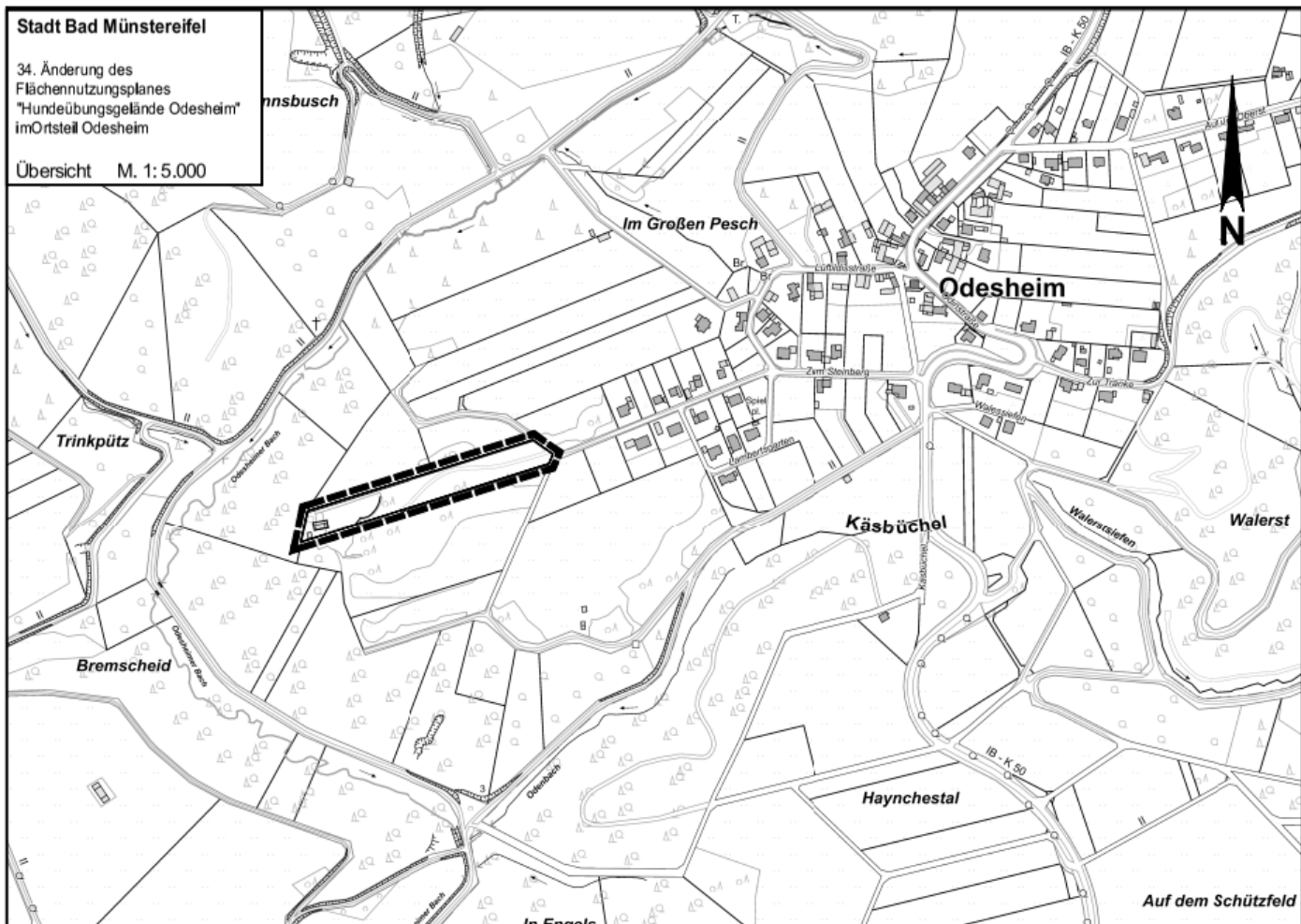
der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 14.06.2024

Die Bürgermeisterin

gez.: Sabine Preiser-Marian



Bebauungsplan Nr. 99 „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim hier: Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW, in der zurzeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 99 „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 99 wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur städtebaulich geordneten Entwicklung und dem Betrieb eines Hundeübungsplatzes nebst erforderlicher Aufbauten auf dem Flurstück Gem. Mutscheid, Flur 13, Flurstück Nr. 105 geschaffen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 erfolgte die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim.

Die genaue Lage und der rd. 8.000 m² große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 99 „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim mit dem Textteil, der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Münstereifel Marktstraße 11

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26 während der allgemeinen Dienststunden montags - freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 99 „Hundeübungsgelände Odesheim“ im

Ortsteil Odesheim sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münstereifel unter

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/rechtskraeftige-bauleitplaene/> und

auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de>

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW durch die Bürgermeisterin bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 12.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 99 „Hundeübungsgelände Odesheim“ im Ortsteil Odesheim wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 99 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

HINWEISE

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 99 schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 99 nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;

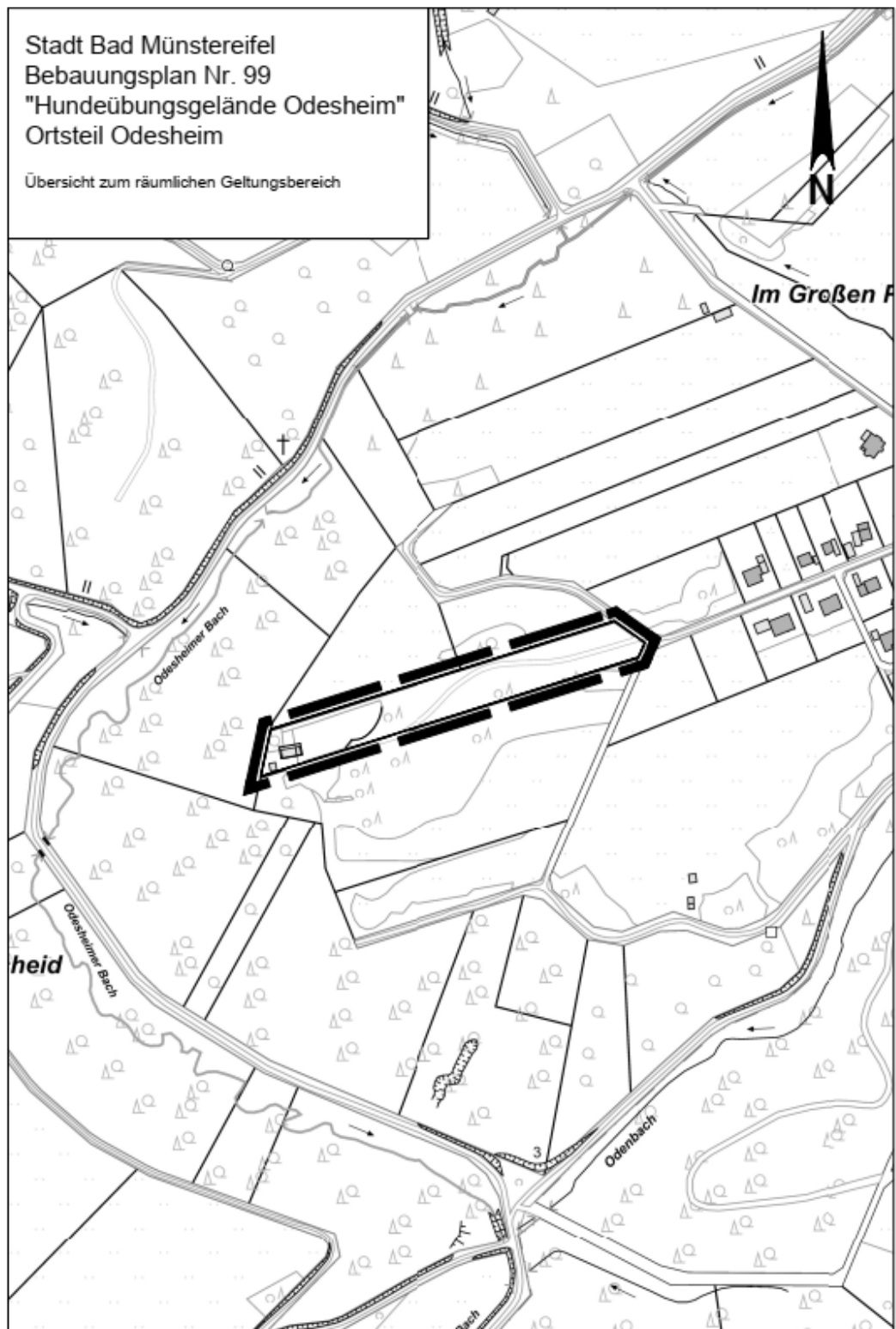
die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;

die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, in der genannten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird verwiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.



Bad Münstereifel, den 14.06.2024
Die Bürgermeisterin
gez.: Sabine Preiser-Marian

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 b „Gewerbegebiet Bad Münstereifel“ (Bereich Flaches Feld/Steinsmühle) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ hier: Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW, in der zurzeit gültigen Fassung, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Gewerbegebiet Bad Münstereifel“ (Bereich Flaches Feld/

Steinsmühle) im beschleunigten Verfahren beschlossen. Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“. Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b wird die planungs-

rechtliche Grundlage geschaffen werden, ein Wiederherstellung und Neuausrichtung der Sportplatzanlage Bad Münstereifel durch konkretisierende Festsetzungen rechtssicher zu ermöglichen.

Damals wie auch heute, rd. 40 Jahre später, stellt der wirksame Flächennutzungsplan die Fläche des Sportplatzes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

Die genaue Lage und der ca. 2,1 ha große räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Gewerbegebiet Bad Münstereifel“ (Bereich Flaches Feld/Steinsmühle) mit dem Textteil und der Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Münstereifel Marktstraße 11

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26

während der allgemeinen Dienststunden

montags - freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bad Münstereifel“ (Bereich Flaches Feld/Steinsmühle) sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münstereifel unter

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/rechtskraeftige-bauleitplaene/> und

auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW durch die Bürgermeisterin bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 28.05.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Gewerbegebiet Bad Münstereifel“ (Bereich Flaches Feld/Steinsmühle) wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

HINWEISE

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntma-

chung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;

die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, in der genannten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird verwiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 14.06.2024

Die Bürgermeisterin

gez.: Sabine Preiser-Marian



ENDE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Stadtentwicklungsausschuss vom 12.06.2024

Interessent stellt Pläne für Windenergieanlagen vor

Ein Unternehmen zeigt Interesse daran, bis zu fünfzehn Windenergieanlagen (WEA) auf privaten Flächen im Bereich des Bad Münstereifeler Waldes in etwa zwischen Scheuerheck/Neichen und Kirchheimer Berg zu errichten. Dieses Vorhaben hat das Unternehmen in der gestrigen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vorgestellt. Der Ausschuss hat bekundet, dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüberzustehen.

Seitens des Unternehmens heißt es: „Große Teile des Waldes sind Nadelwald. Diese Waldflächen weisen niedrige Lebensraumqualitäten für an den Wald gebundene Tier- und Pflanzenarten und zum großen Teil Kalamitäten auf. Wir nutzen unseren Wald als intensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, in dem leider der Borkenkäfer ein großes Thema ist.“

Derzeit erarbeitet die Bezirksregierung Köln für den gesamten Regierungsbezirk den „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln“. Dieser Teilplan setzt die Vorgabe des bundesweiten Wind-an-Land-Gesetzes um, dass 1,8% der Fläche von NRW für Windkraft vorgehalten werden muss. In dem Teilplan werden sogenannte Windvorranggebiete ausgewiesen, in denen Windenergieanlagen ohne weitere Verfahren der Bauleitplanung errichtet werden können. Sollten Flächen, auf denen Interessenten WEA errichten möchten, nicht in Windvorranggebieten liegen, können die lokalpolitischen Gremien alternativ auch die Prüfung und Änderung des entsprechenden Flächennutzungsplans beschließen, um so die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau zu schaffen. Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bad Münstereifel hat nun die grundsätzliche Absicht erklärt, das Baurecht zu schaffen, falls keine Ausweisung der Flächen als Windvorranggebiet erfolgen wird. Allerdings werden noch Gutachten und Untersuchungen - zum Beispiel hinsichtlich des Naturschutzes oder der Belange des Radioteleskops Effelsberg, dessen Messtechnik sensibel auf Störungen reagiert - benötigt. Deren Ergebnisse werden im Verfahren berücksichtigt werden. Ob alle geplanten Anlagen errichtet werden können, wird das Verfahren zeigen.

Der Haushalt der Stadt Bad Münstereifel würde an den WEA in Form der Gewerbesteuern sowie durch Teilhabe gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) profitieren. Das durch den Stadtrat beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2024-2033 sieht vor, dass die Stadt über die EEG-Zuwendungen durch Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen ab 2027 Einnahmen, die zur Sicherung des Haushalts beitragen, generieren soll.

Ausführliche Informationen finden sich im Ratsinformationssystem der Stadt Bad Münstereifel (<https://ratsinfo.bad-muenstereifel.de>), Ratsdrucksache 1354-XI (zu finden über „Recherche“).

Erweiterungspläne für City Outlet vorgestellt

Die Betreiberin des City Outlets möchte die Verkaufsfläche mit einem neuen Gebäude erweitern. Errichtet werden soll es auf einer privaten Parkplatzfläche am Sittardweg östlich der Erft. Die Pläne stellte der Interessent in der jüngsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vor. Demnach soll das geplante Gebäude bis zu vier Shops beherbergen und sich baulich am Gebäude orientieren, das derzeit an der Trierer Straße errichtet wird. Um das Vorhaben umsetzen zu können, muss die Politik für diesen Bereich über eine Änderung des Flächennutzungs- und des Bauplans entscheiden. Der Ausschuss nahm die Ausführungen des Interessenten zur Kenntnis und hat die Verwaltung damit beauftragt, die notwendigen Vorabstimmungen mit den Fach- und Oberbehörden zu führen und über das Ergebnis zu berichten. Zudem soll die Verwaltung gegebenenfalls weitergehende Unterlagen für die weitere Beratung und Beschlussfassung vorbereiten.

Ausführliche Informationen finden sich im Ratsinformationssystem der Stadt Bad Münstereifel (<https://ratsinfo.bad-muenstereifel.de>), Ratsdrucksache 1366-XI (zu finden über „Recherche“).

Haupt- und Finanzausschuss

26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bad Münstereifel
am
Dienstag, den 25.06.2024, 18:00 Uhr,
im Rats- und Bürgersaal.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses
Erläuterung:
Hierzu wird auf § 6 i. V. m. § 20 der Geschäftsordnung verwiesen.
2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.05.2024
Erläuterung:
Hierzu wird auf § 18 i. V. m. § 20 der Geschäftsordnung verwiesen.
3. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2023
4. Grundsteuerreform zum 01.01.2025;
hier: Sachstandbericht und weiteres Vorgehen
5. Errichtung einer Containeranlage zur Unterbringung von Geflüchteten im Gewerbegebiet;
hier: Beschluss zur Anmietung und des Kaufes einer Containeranlage für 100 geflüchtete Menschen nach Erteilung der Baugenehmigung durch den Kreis Euskirchen
6. Anpassung der Tarife im Bereich der Sport- und Mehrzweckhallen
7. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Mietvertrag mit dem Kinderschutzbund
hier: Kinder- und Jugendzentrum „KICK“
2. Mietvertrag mit dem DRK
hier: Containeranlage Kita Houverath
3. Annahme einer Grundstücksschenkung in der Gemarkung Münstereifel
4. Anfragen und Mitteilungen

gez. Sabine Preiser-Marian
(Bürgermeisterin)

Unter www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/buergerservice/sitzungsdienst finden Sie Informationen über den Rat und seine Ausschüsse, Sitzungstermine, Tagesordnungen und öffentliche Vorlagen

